3. Ausfertigung

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung; § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA — Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung; § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

O — Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

ED — nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche,

V — Verkehrsberuhigter Bereich,

Straßenbegleitgrün,

Fußweg,

11 KV Freileitung, § 9 (1) 13 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, § 9 (1) 12 u. 14 BauGB
Zweckbestimmung:
Ortsnetzstation,
B — Brunnen,

Öffentliche Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB
Zweckbestimmung:
Grünanlage,
Grill- und Spielplatz,

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

K — 3 m breiter Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten,

G — Gehölzanpflanzung,

Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

Ⓢ — Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Knick vorhanden mit 1,50 m breitem Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten, § 15b LNatSchG i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

6/19 — Katasteramtliche Flurstücksnummer,

1,2,3,..... — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

R=12 — Radien,

5,0 — Maßlinien mit Maßangabe,

Höhenlinien,

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

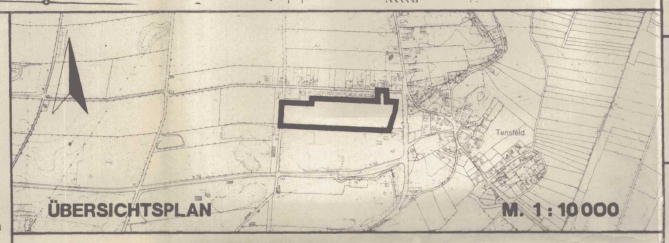

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1 : 100

Erschließungsstraße "A"

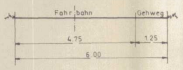

Erschließungsstraße "B"

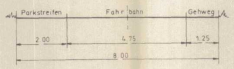

TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

SATZUNG DER GEMEINDE TENSFELD KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET

" Südlich der Bahnhofstraße, nördlich des Sportplatzes, westlich der L 68 "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.1996 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 92 Abs.4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, für das Gebiet: "Südlich d. Bahnhofstraße, nördlich des Sportplatzes, westlich d. L. 68" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.1992, 07.02.1995, 18.03.1995
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ / durch Abdruck in der ..... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am nicht erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.09.1995 u. 30.01.1996 durchgeführt worden.
   ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
   Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 31.07.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.08.1996 bis zum 12.09.1996 während der Dienststunden / folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.08.1996 im Bauhofgebäude Dorfstr. 17 / ~~in der Zeit vom ..... bis zum .....~~ ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.11.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
   ~~Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden / folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen.~~
   Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ~~ortsüblich bekanntgemacht worden.~~
   Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.12.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.12.1996 gebilligt.

   Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

   GEMEINDE TENSFELD — DEN 24.3.1997 — BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 12. Feb. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN 13. März 1997 — LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 12. Juni 1997 bestätigt, daß
    - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
    - ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

    GEMEINDE TENSFELD — DEN 20. JUNI 1997 — BÜRGERMEISTER/V

11. Die B-Plan Satzung, ~~bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),~~ wird hiermit ausgefertigt.

    GEMEINDE TENSFELD — DEN 20. JUNI 1997 — BÜRGERMEISTER/V

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26. JUNI 1997 ~~vom ..... bis zum .....~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27. JUNI 1997 in Kraft getreten.

    GEMEINDE TENSFELD — DEN 27. JUNI 1997 — BÜRGERMEISTER/V ~~AMTSVORSTEHER~~

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT